

Ihr Fachbetrieb für

- Schlüsselfertigbau
- Hochbau
- Klinkerarbeiten
- Innenausbau
- Tiefbau
- Garten- Landschaftsbau



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen

der Firma Alexander Ewert GmbH & Co.KG

1. Geltung

Die folgenden Regelungen gelten im Falle eines zwischen der Firma Alexander Ewert GmbH & CoKG (Nachfolgend Bauunternehmer genannt) und einem Kunden direkt zustande kommenden Rechtsgeschäftes.

2. Lieferung- und Leistung

Der Bauunternehmer erstellt einen Werkvertrag (Angebot-Auftragsbestätigung) indem er verspricht, das beschriebene Werk zu liefern bzw. zu errichten. Der Kunde akzeptiert den im Werkvertrag vereinbarten Preis und ist zur Zahlung verpflichtet.

Zusätzlich Vereinbarte Leistungen, die während der Bauphase vereinbart werden, oder die sich aus den Umständen des Werkes ergeben werden als Nachtrag gewertet und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Vergütung- und Zahlungsvereinbarungen

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag in schriftlicher Form auszuweisen und die Zahlungsmodalitäten dort zu erläutern.

Der Kunde ist verpflichtet, die Zahlungsmodalitäten einzuhalten und zu akzeptieren

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

4. Abschlagszahlungen

Der Bauunternehmer kann von dem Kunden eine Abschlagszahlung in Höhe des in einem Zahlungsplan vereinbarten Wertes verlangen. Ist kann Zahlungsplan erstellt worden, in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim Unternehmer. § 641 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Leistungen sind durch eine Auflistung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss.

5. Sach- und Rechtsmangel

Der Bauunternehmer hat dem Kunden das Werk frei von Sach- und Rechtsmängel zu verschaffen.

Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln.

Einem Sachmangel steht es bei, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.

Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.



Internet: www.ewert-bau.de

Alexander Ewert GmbH & Co. KG
Geschäftsführer: Alexander Ewert
Valenciener Str. 178 • 52355 Düren
USt-IdNr.: DE 323 034 741

Tel.: (0 242 1) 555 60 44
Fax: (0 242 1) 555 60 45
Mobil: (0160) 933 008 00
E-Mail: info@ewert-bau.de

Handelsregister:
HRA Düren 3728
Verwaltungs GmbH:
HRB Düren 8008

Bankverbindung:
Sparkasse Düren
BIC/SWIFT: SDUEDE33
IRAN: DE50 3955 0110 0000 3713 02

Ihr Fachbetrieb für

- Schlüsselfertigbau
- Hochbau
- Klinkerarbeiten
- Innenausbau
- Tiefbau
- Garten- Landschaftsbau



Seite 2 - AGB – Alexander Ewert GmbH & Co.KG

6. Rechte des Kunden bei Mängel

Ist das Werk mangelhaft, kann der Kunde, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften

Vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- nach § 635 Nacherfüllung verlangen

wenn der Bauträger dem nicht nachkommt, kann er

- nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen
- nach §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und nach den §§ 636, 280, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

7. Verjährung der Mängelansprüche

Die in Position 6 bezeichneten Ansprüche verjähren

- vorbehaltlich die Position 6.2 in zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht
- in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht und
- im Übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist
- die Verjährung beginnt mit der Abnahme

8. Nacherfüllung

Verlangt der Kunde Nacherfüllung, so dann der Bauunternehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen

oder ein neues Werk erstellen.

9. Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

Nimmt der Kunde ein mangelhaftes Werk gemäß Position 6 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

10. Vollendung statt Abnahme

Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt in den Fällen des § 634 und §§ 641 an die Stelle der

Abnahme die Vollendung des Werkes.

Internet: www.ewert-bau.de



Ihr Fachbetrieb für

- Schlüsselfertigbau
- Hochbau
- Klinkerarbeiten
- Innenausbau
- Tiefbau
- Garten- Landschaftsbau



Seite 3 – AGB – Alexander Ewert GmbH & Co.KG

11. Vergütungsanpassung bei Pauschalsummen

Wird im Bauvertrag eine Pauschalsumme für die Bauleistung vereinbart, so bleibt diese Vergütung im Grunde nach unverändert. Ist jedoch bei erheblichen Leistungsänderungen ein Festhalten an der Pauschalsumme für einen oder beide Vertragspartner nach Treu und Glauben (§242 BGB) und Störung der Geschäftsgrundlage (§313 BGB) bei einem VOB Vertrag nicht mehr zumutbar, kann nach § 2 Abs. 7, Nr. 1 VOB/B bei Verlangen eine Vergütungsanpassung der vereinbarten Pauschalsumme unter Berücksichtigung der Mehrkosten als Ausgleich in Betracht kommen, bis die Zumutbarkeit der Pauschalsumme wieder erreicht ist. Dies gilt auch für außerordentliche Preiserhöhungen, die den üblichen Satz der Preisansteigerungen übersteigen, die für den Unternehmer nicht abzusehen waren.



Internet: www.ewert-bau.de

Alexander Ewert GmbH & Co. KG
Geschäftsführer: Alexander Ewert
Valenciener Str. 178 • 52355 Düren
USt-IdNr.: DE 323 034 741

Tel.: (0 242 1) 555 60 44
Fax: (0 242 1) 555 60 45
Mobil: (0160) 933 008 00
E-Mail: info@ewert-bau.de

Handelsregister:
HRA Düren 3728
Verwaltungs GmbH:
HRB Düren 8008

Bankverbindung:
Sparkasse Düren
BIC/SWIFT: SDUEDE33
IBAN: DE50 3955 0110 0000 3713 02